

INFOTALK

und Expertentreff

Frühjahr 2006

30. März 2006

Schloss Wilhelminenberg

Themenübersicht :

- **Unternehmensgesetzbuch 2007**
- **Der Wert eines Unternehmens**
- **Umsatzsteuer- Reverse-Charge-Modell**
- **Internet und Co**
- **Der Dienstleistungscheck**
- **Kalte Progression**
- **Rückforderung Ausbildungskosten Mitarbeiter**
- **Private Limited Companies**
- **Grenzüberschreitende Dienstleistungen**
- **Lehrstellenförderungen**
- **Geschäftsführerhaftung**

■ UGB

Unternehmensgesetzbuch- Kaufmann ade!



UGB- Unternehmensgesetzbuch:

Ab 1.1.2007 ersetzt das UGB das HGB (Handelsgesetzbuch).

Was ändert sich dadurch?

Der Kaufmannsbegriff wird abgeschafft. Statt dessen tritt der Unternehmerbegriff.

Eine unternehmerische Tätigkeit ist:

„jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.“

Unternehmer ist man auch Kraft:

- Rechtsform (GmbH, AG)
- Eintragung im Firmenbuch



UGB- Unternehmensgesetzbuch:

Änderungen bei den Rechtsformen:

KEG und OEG (Erwerbsgesellschaften) werden abgeschafft.

**Die eingetragenen Personengesellschaften heißen
OG (offene Gesellschaft) und
KG (Kommanditgesellschaft)**



UGB- Unternehmensgesetzbuch:

Änderungen bei der Namensgebung:

Auch bei Einzelunternehmen sind Fantasienamen möglich.

Grenzen:

Keine Irreführung

Keine Namen von nicht unbeschränkt haftenden Personen

Zwingend- Zusatz über die Rechtsform:

Bei eingetragenen Einzelunternehmern: e.U.

Bei offenen Gesellschaften: OG

Bei Kommanditgesellschaften: KG



UGB- Unternehmensgesetzbuch:

Änderungen bei der Namensgebung: (Teil 2)

Umbenennungspflichten:

Bestehende OHG's, OEG's, bzw. KEG's haben bis 1.1.2010 selbstständig den Firmenwortlaut im Firmenbuch – gebührenfrei- anzupassen.



UGB- Unternehmensgesetzbuch:

Änderungen bei Rechnungslegungsvorschriften:

Bilanzierungspflichtig:

**-Kapitalgesellschaften ab Tätigkeitsbeginn,
auch „verdeckte“ Kapitalgesellschaften (GmbH & Co KG)**

**-Zwei Jahre in Folge über 400.000 € Umsatzerlös
(mit 1 Pufferjahr)**

**-Ein Jahr über 600.000 € Umsatzerlös
(ohne Pufferjahr)**



UGB- Unternehmensgesetzbuch:

Änderungen bei Unternehmensverkäufen:

Automatischer Übergang der Rechtsverhältnisse vom Veräußerer auf den Erwerber.

Der Veräußerer haftet jedoch für die Verbindlichkeiten aus dem Unternehmen fort.



UGB- Unternehmensgesetzbuch:

Änderungen im Vertragsrecht:

Bürgschaft eines Unternehmers wird formpflichtig. (Der Bürge muss sich schriftlich verpflichten) Auch nicht mehr automatisch Bürge und Zahler.

Auch Unternehmer kann sich auf laesio enormis (Anfechtung wegen Verkürzung um die Hälfte) berufen. (kann ausgeschlossen werden)

Scheinvertreter haftet nur noch für den Vertrauensschaden.

Pflicht zur Mängelrüge neben Kaufverträgen auch bei Werk- und Tauschverträgen über körperlich bewegliche Sachen. (Angemessene Frist)

Gilt für Verträge die ab 1.1.2007 geschlossen wurden.

■ Unternehmensbewertung

Was ist mein Unternehmen wert?



Unternehmensbewertung:

Einleitung:

- **Vor allem bei Verkäufen und Unternehmensübergaben stellt sich die Frage nach dem Wert eines Unternehmens.**
- **EINE klare Antwort gibt es darauf nicht, da viele unterschiedliche Berechnungsmethoden existieren.**
- **Im Folgenden sollen die meistverbreiteten Methoden kurz genannt werden.**
- **Für eine aussagekräftige und solide Bewertung ist meist die Hilfe eines Wirtschaftsprüfers nötig, da viele Kennzahlen und Vergleichswerte nur schwer erfahrbare sind.**



Unternehmensbewertung:

”

14. Wenn Du nun deinem Nächsten etwas verkaufest oder ihm etwas abkaufst, soll keiner seinen Bruder übervorteilen,

15. sondern nach der Zahl der Jahre vom Erlassjahr an sollst du es von ihm kaufen; danach, wie viel Jahre noch Ertrag bringen, soll er dir's verkaufen.

16. Sind es noch viele Jahre, so darfst du den Kaufpreis steigern; sind es noch wenige Jahre, sollst du den Kaufpreis verringern; denn die Zahl der Ernten verkauft er dir.

“

(3. Buch Mose, Kapitel 25, Vers 14-16)



Unternehmensbewertung:

Grundannahmen:

- Unternehmen soll in gleicher Form fortgeführt werden
- Unternehmen soll nicht aufgeteilt werden
- Das Unternehmen wird mitsamt Kundenstock, Mitarbeiter, Produkte, Dienstleistungen, Standort und betriebliche Einrichtungen werden als Einheit angesehen.



Unternehmensbewertung:

Kurz gesagt:

Wie schon im 3. Buch Mose aufgezeigt, stellt der Kaufpreis die Abgeltung zukünftiger „Gewinne“ ohne Arbeitsleistung dar.

Der Übergeber möchte das behalten, was er aus dem Unternehmen ziehen könnte ohne Arbeitsleistung.

Der Übernehmer möchte das zahlen was er verzinst wieder entnehmen „rausziehen“ kann.

Das vergangene Wirtschaften und die Erfolge sind nur insofern von Bedeutung, als dass sie Basis für die Zukunftsbeurteilung ist.



Unternehmensbewertung:

Grundproblem:

- **Vor allem bei KMU's bestehen in der Bewertung folgende Grundprobleme:**
- **Wie wichtig ist die Person des Inhabers für den Erfolg von Bedeutung (praktisch meist erst nach Veräußerung bezifferbar) ?**
- **Welche Vergleichswerte anderer Unternehmen sollen herangezogen werden? (bei börsennotierten Unternehmen ist der Aktienkurs hingegen gut vergleichbar)**
- **Wie werden die Variablen (etwa Zinsfuß, Risikoaufschläge, etc.) angenommen ?**



Unternehmensbewertung:

Die Methoden:

1. Substanzwertmethode:

Wert der einzelnen Vermögensgegenstände wie Grundstücke, Maschinen und Vorräte stehen im Vordergrund.

Eher untergeordnete Rolle, da keine Prognosefähigkeit.
Oftmals als Hilfswert zur Berechnung des Finanzbedarfs verwendet.

Bei Darlehensbesicherung von Bedeutung!

Substanzwert = Vermögensgegenstände - Schulden

Problem: Keine Prognosen möglich, starke Bewertungsschwankungen einzelner Komponenten wie etwa Maschinen.



Unternehmensbewertung:

Die Methoden:

2. Ertragswertmethode:

Die (zukünftigen) Gewinne des Unternehmens stehen im Vordergrund.

In der Praxis weit verbreitet, auch für Banken sehr relevant, da nur zukünftige Unternehmensgewinne die Investitionskredite für die Übernahme „zurückzahlen“ können.

Ertragswert= geschätzte zukünftige Ergebnisse, abgezinst mit dem so genannten Kapitalisierungszinß.

(setzt sich aus Basiszinssatz und einem Risikozuschlag zusammen; gesamt ca. im Bereich von 5 bis 12%)

Problem: ohne Berücksichtigung sonstiger Variablen ist jedoch keine seriöse Aussage möglich. Höhe des Zinssatzes ist sehr entscheidend.

Unternehmensbewertung:

Die Methoden:

2. Ertragswertmethode:

Beispiel: Lohnt sich die Investition?

Der zukünftige Ertragswert wird auf 50.000 Euro geschätzt. *(aus den Ergebnissen der letzten Geschäftsjahre, ohne einmalige positive oder negative Sonderfälle)*

Bei 6% Verzinsung: $50.000\text{€} * 100 / 6 = 833.333\text{€}$

Bei 8% Verzinsung: $50.000\text{€} * 100 / 8 = 625.000\text{€}$

Der Kaufpreis sollte bei 6% 833.333 € betragen, bei 8% lediglich 625.000 € !

Formel (Ewige Rente): **zukünftige Ertrag * 100 / Zinssatz = Barwert**



Unternehmensbewertung:

Exkurs: Die ewige Rente

Die **ewige Rente** ist der Ertrag, den ein bestimmter Geldbetrag bei einer gegebenen Verzinsung erzielt, ohne dass das Kapital angegriffen wird.

Da das Kapital erhalten bleibt, wird der Ertrag daher "ewig" erzielt.

Formel: $E / p * 100 = K$

E = Ertrag; K = Anfangskapital; p = Zinssatz in Prozent.

Beispiel: $E = 10.000 \text{ €}$, $p = 10\%$

$10.000 / 10 * 100 = \mathbf{100.000 \text{ €}}$

- **Internet und Co.**
Überlegungen und Tipps



Internet und Co:

Werbeemails – Spam

Seit 1.3.2006 Novelle des Telekommunikationsgesetzes in Kraft.

Damit sind **unerbetene Emailzusendungen** (Werbeemails, und auch Massenemails an mehr als 50 Empfänger) an alle (Private und Unternehmen) **untersagt**.

Strafmaß:

Verwaltungsstrafen bis zur Höhe von 37.000 € können verhängt werden.



Internet und Co:

Werbeemails – Spam

Ausnahme:

Kundenbeziehungen („Customer-Relationships“)

Unternehmen ist es gestattet, ihren bestehenden Kunden Nachrichten zwecks Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen zuzusenden.

Voraussetzungen dafür:

- a. Die Kundendaten müssen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen erhalten worden sein.
- b. Dem Kunden müssen jedoch die Möglichkeiten gegeben werden, derartige Zusendungen im Voraus auszuschließen, oder zumindest bei der jeweiligen Zusendung die Unterlassung weiterer Zusendungen zu erwirken.
- c. Der Kunde darf nicht in der Ausschlussliste der Rundfunk & Telekom Regulierungs GMBH eingetragen sein. (www.rtr.at)

Internet und Co:

Werbeemails – Spam

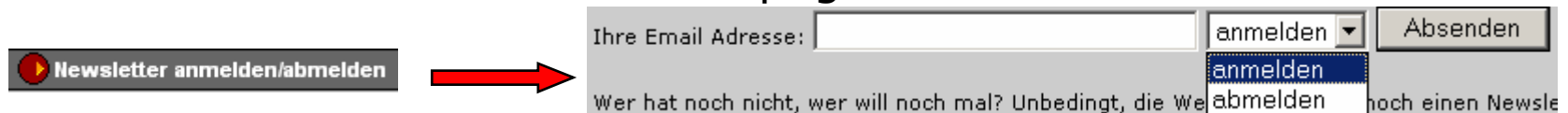
Beispiele:

Email / Newsletter -Disclaimer: (sinngemäß)

Wenn Sie keine weiteren Werbenachrichten von uns erhalten möchten, antworten Sie bitte auf diese Email mit dem Betreff „abbestellen“.

Bei Zusendungen an Private sollte der Nachweis der Zustimmung zur Zusendung seitens des werbenden Unternehmens angetreten werden können.

(Etwa mittels Formular auf der Homepage wie



Oder mittels Klausel in den AGB's)



Internet und Co:

Suchmaschinenranking

Metatext (Keywords) optimieren:

```
<head>
<meta name="Author" content="Siart + Team Treuhand GmbH">
<meta name="Publisher" content="Siart + Team Treuhand GmbH">
<meta name="Copyright" content="Siart + Team Treuhand GmbH">
<meta name="Keywords" content="Steuerberater, steuerberater, Steu
<meta name="Description" content="Partner und Berater in allen st
<meta name="Page-topic" content="Steuerberatung, wirtschaftstreu
<meta name="Content-language" content="German">
<meta name="revisit-after" content:"7 days">
<meta name="Robots" content="INDEX,FOLLOW">
<title>: SIART + TEAM</title>
</head>

<body>
```

Im Quelltext mal nachschauen!

Die Indexprogramme der Suchmaschinen kategorisieren zumindest teilweise auf Grund der definierten Beschreibungen in den Homepages.

Viele Links auf ihre Seite (Linkpopularity):

Verlinken Sie sich mit ihren Geschäftspartnern und Kunden gegenseitig etwa mittels einer Rubrik „Links“ oder „Referenzen“) → bessere Positionierung

- **Der Dienstleistungsscheck**
was ist zu beachten?



Der Dienstleistungsscheck:

Für wen gilt er seit 1.1.2006?

Für all jene Arbeitsverhältnisse, die

- nach Ablauf des 31.12.2005
- von arbeitsberechtigten Arbeitnehmern,
- mit natürlichen Personen
- zur Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten
- auf längstens einen Monat befristet abgeschlossen werden.

Einfache haushaltstypische Dienstleistungen sind z.B.

- Reinigungsarbeiten,
- Beaufsichtigung von Kindern,
- einfache Hilfestellungen bei der Haushaltsführung
- oder einfache Gartenarbeiten.



Der Dienstleistungsscheck:

Entgelthöhe:

Maximal Höhe der Geringfügigkeitsgrenze pro Monat (2006: 333,16 €)
(gedanklich umgelegt: Zuzüglich Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungen
2006= 456,38 €)

Stundenlohn:

Nicht fix vorgegeben, jedoch müssen die Mindestlöhne eingehalten werden. z.Bsp.: Reinigungskraft in Wien 7,75 € / Stunde

Wer darf beschäftigt werden:

Personen mit freiem Arbeitsmarktzugang

(EU-15, + Zypern, Malta, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island)

Achtung: nicht eingeschlossen sind die Neuen EU-Staaten sowie u.a. Balkanstaaten. (Jedoch stammen die meisten Personen in diesem Dienstleistungsbereich aus den nicht inkludierten Ländern.)



Der Dienstleistungsscheck:

Abwicklung:

1. Arbeitgeber kauft den Scheck bei Post oder Trafik. Für 5,10 € oder 10,20 €.
2. Scheck wird ausgefüllt mit den Daten des Arbeitnehmers
3. (Bei erstmaliger Beschäftigung ist ein Beiblatt an die GKK zu schicken)
4. Nach verrichteter Arbeit erhält der Arbeitnehmer den Scheck.
5. Arbeitnehmer reicht den Scheck bei der GKK ein
6. Arbeitnehmer erhält Auszahlung via Post oder Bank. Für 10,20 € Scheckwert erhält der AN 10,00 €. Die Differenz wird für die Unfallversicherung einbehalten.



Der Dienstleistungsscheck:

Für den Arbeitgeber zu beachten:

Wenn das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze um das 1,5-fache übersteigt werden Arbeitgeberbeiträge fällig!

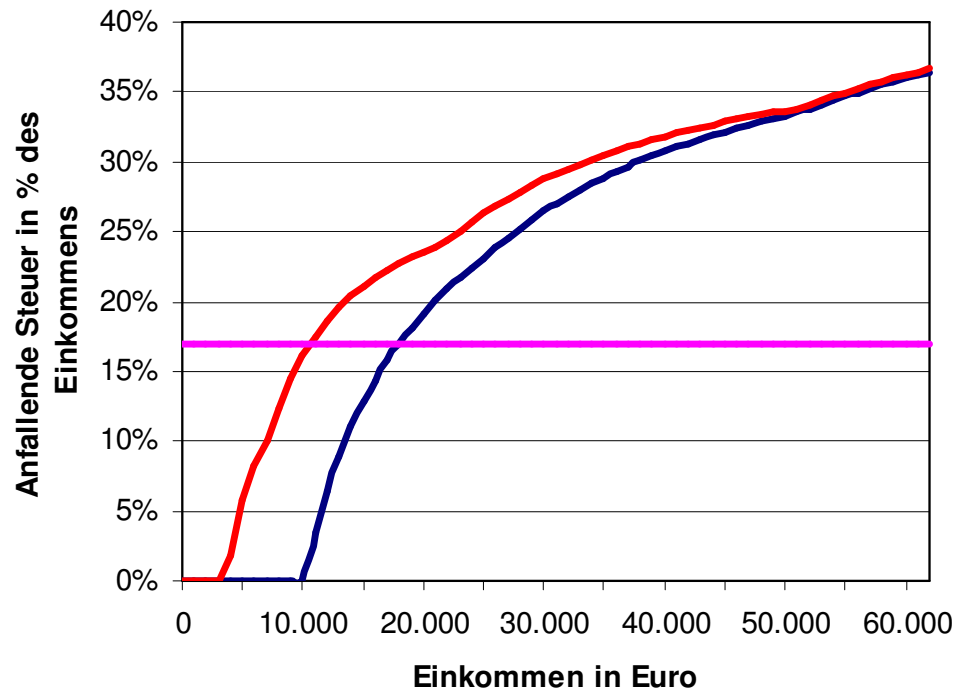
Wenn nicht arbeitsberechtigte Personen beschäftigt kann es zu Verwaltungsstrafen bis zu 200 € kommen. (Arbeitsberechtigung und E-Card überprüfen)

- **Kalte Progression**
ein versteckter Trick der Finanz

Kalte Progression:

Was ist Progression?

Progressionskurve ESTG § 33



- Steuertarif Jahr 2005
- Steuertarif Jahr 2004
- 17% Flatrate (SVK)

Im Gegensatz zur progressiven Einkommenssteuer in Österreich hat die Slowakei einen einzigen Tarif in Höhe von 17%.



Kalte Progression:

Was ist kalte Progression?

Eine versteckte Steuererhöhung, welche sich durch **Nicht-Anpassung** der Steuerstufen an die Inflation ergibt.

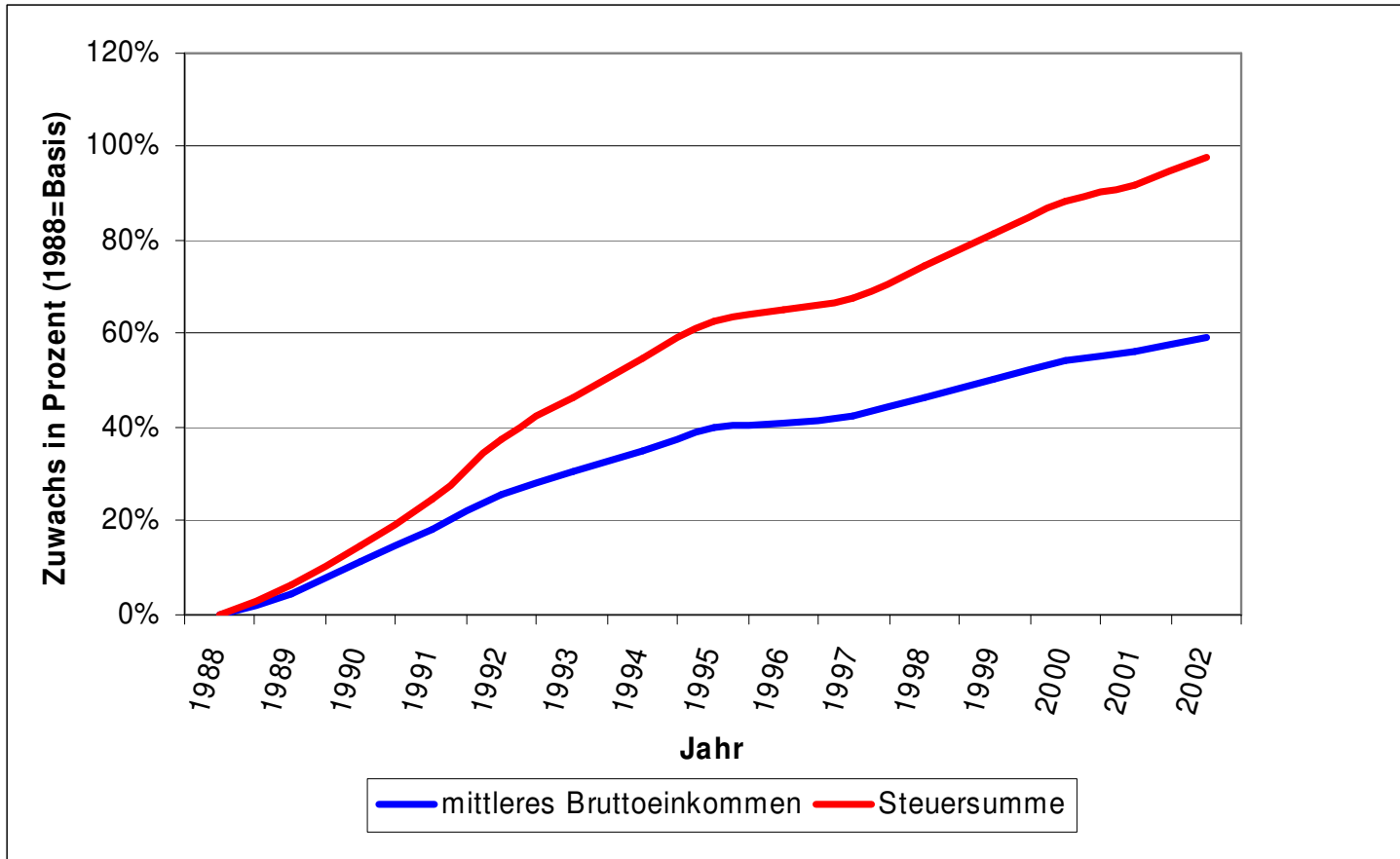
Anders ausgedrückt:

Löhne und Preise steigen (oftmals in gleichem Ausmaß)

Die Grenzen für die einzelnen Steuersätze bei der **Progressiven** Einkommenssteuer jedoch nicht.

Kalte Progression:

Gegenüberstellung des Zuwachses beim Durchschnittseinkommen und bei der darauf entfallenden Einkommenssteuer.



■ **Ausbildungskosten**

Rückforderung von Mitarbeitern



Ausbildungskosten:

(Vorbehaltlich Zustimmung des Bundesrats bzw. Beharrungsbeschluss des Nationalrats)

Für NEU abgeschlossene Arbeitsverträge darf der Arbeitgeber eine Rückerstattung von gewissen Ausbildungskosten vertraglich vereinbaren. (Schriftform der Vereinbarung)

Es sind jene Ausbildungskosten **rückforderbar**, die:

- Spezialkenntnisse darstellen,
 - auch in anderen Betrieben nutzbar sind,
 - maximal 5 Jahre zurück liegen und
 - **keine Einschulung** darstellen.
- Auch das während der Ausbildung fortgezahlte Entgelt ist rückforderbar.

Microsoft Office Schulungen dürften eher keine Spezialkenntnisse darstellen.
Webdesign-Schulungen für Grafiker hingegen schon.



Ausbildungskosten:

(Vorbehaltlich Zustimmung des Bundesrats bzw. Beharrungsbeschluss des Nationalrats)

keine Rückzahlungsverpflichtung besteht bei:

- Beendigung eines Arbeitsverhältnisses während der Probezeit
- unbegründeter Entlassung
- begründetem vorzeitigem Austritt oder
- Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit

Wenn keine spezifische Vereinbarung in schriftlicher Form getroffen wurde.

■ Private Limited Companies

Sinn oder Unsinn?



Private Limited Companies:

Was ist das?:

**Das Englische Pendant zur Österreichischen GmbH.
Jedoch ohne Mindestkapital in Höhe von 35.000 €.**

**Nach einem Urteil des EUGH können nun auch ausländische
Rechtsformen von Österreichern in England gegründet werden,
selbst dann, wenn das wirtschaftliche Handeln sich
ausschließlich auf Österreich beschränkt.**



Private Limited Companies:

Vorteile:

- Wegfall des Mindestkapitals in Höhe von 35.000 €, schon ein symbolisches Pfund genügt.

Vorteil weggefallen:

- Seit 2006 unterliegt die Limited auch der Mindestkörperschaftssteuer in Höhe von 1.750 € pro Jahr.



Private Limited Companies:

Nachteile:

- **Englisches Recht *teilweise* anzuwenden**
- **Bilanz in England in englischer Sprache**
- **Hohe Notarkosten**
- **Kosten für eine administrative Vertretung in England**
- **Probleme beim Gerichtsstand** (England ca. 10 Mal teurer bei Prozessen)
- **Strengere Kapitalerhaltungsregeln**
- **Höhere Kreditkosten, da ja keine Besicherung durch Mindestkapital**

- **Von Lieferanten eher scheel angesehen (*wählt die Ltd. weil er kein Mindestkapital aufbringen kann... wie wird da wohl die Zahlungsmoral sein?*)**

Unser Tipp: Eher die Finger davon lassen, auch wenn im Internet derzeit scheinbar tolle Angebote für Ltd.- Gründungen kursieren!

Denn durch Doppelbesteuerungsabkommen gibt es praktisch keine Steuerersparnis!

■ Meldeverpflichtung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

was ist das?



Meldung Dienstleistungen:

Seit 1.1.2006

quartalsmäßig, erstmals fällig am 15. April 2006,
und jährlich muss eine Meldung über grenzüberschreitende Dienstleistungen abgegeben werden.

Die Statistik Austria sammelt für die Österreichische Nationalbank die Daten zwecks Erstellung einer Außenhandelsbilanz nun auch für Dienstleistungen.

Die Meldung muss ab 50.000 € bzw. 200.000 € Gesamterlös exkl. UST pro Jahr erfolgen. (Größe ist branchenabhängig)

Was ist zu tun: Wenn der Erlös 50.000 € übersteigt, nachsehen in der Liste ob Meldung notwendig ist. Falls ja, Meldung an die Statistik Austria mittels Formular.



Meldung Dienstleistungen:

Was ist zu tun:

Wenn der Erlös 50.000 € übersteigt, nachsehen in der Liste ob Meldung notwendig ist. Falls ja, Meldung an die Statistik Austria mittels Formular.

Alle Formulare und detaillierte Infos sind verfügbar auf www.statistik.at und www.netquest.at

Achtung:

Gilt auch für innereuropäischen (=EU) Dienstleistungsverkehr!!!

Meldung Dienstleistungen:

Exemplarisch:



2.2 Schwellenwerte

Im Sinne des Punktes 3. in Ziffer 2.1 gelten folgende Schwellenwerte für Dienstleistungs-Exporte bzw. Dienstleistungs-Importe:

Wirtschaftstätigkeiten nach Abteilungen der ÖNACE 2003	Schwellenwerte für	
	Dienstleistungs-Exporte	Dienstleistungs-Importe
	in Euro oder Eurogegenwert	
10 Kohlenbergbau, Torfgewinnung	50.000	50.000
11 Erdöl- und Erdgasbergbau sowie damit verbundene Dienstleistungen	200.000	200.000
13 Erzbergbau	50.000	50.000
14 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	200.000	200.000
15 Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken	50.000	50.000
16 Tabakverarbeitung	200.000	200.000
17 Herstellung von Textilien und Textilwaren (ohne Bekleidung)	50.000	50.000

Die komplette Liste gibt es auf

<http://www.statistik.at/downloads/dienstleistungsverkehr/recht.pdf>

 Die Informationsmanager DIREKTION UNTERNEHMEN	QUARTALSMELDUNG DES GRENZÜBERSCHREITENDEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS Meldeperiode:	 OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
Bundesanstalt Statistik Österreich 1110 Wien, Geygasse 13, DVR: 0000043 Tel: +43 (1) 711 28-0, Fax: +43 (1) 711 28-7775 0w Bei Rückfragen bitte Kennzahl angeben: Kennzahl: <input type="text"/> RID: <input type="text"/> UID-Nr. ATU: <input type="text"/> Firmenbuchnummer (FB-Nr.): <input type="text"/>		
Letzter Einsendetag: <input type="text"/>		
Sachbearbeiter/in der Berichtstelle: <input type="text"/>	Telefon: <input type="text"/>	
E-mail: <input type="text"/>	Fax: <input type="text"/>	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachstehenden Angaben werden bestätigt:

..... Datum Unterschrift

Zweck der Erhebung

Die Oesterreichische Nationalbank hat für Zwecke der Zahlungsbilanzstatistik u.a. auch Erhebungen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Unternehmenssektor durchzuführen. Die Daten dienen als Grundlage für die Erstellung der Leistungsbilanz im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik. Mit der Durchführung ist Statistik Austria beauftragt.

Informationen zur Meldepflicht

Wir ersuchen Sie, die Meldepflicht gemäß den Bestimmungen des § 6 Devisengesetz 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, und der Meldeverordnung der Oesterreichischen Nationalbank betreffend statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 149 vom 3.8.2005, zu beachten.

Sollten in einem Berichtsquartal keine Dienstleistungsexporte bzw. -importe anfallen, ersuchen wir Sie dennoch eine Leermeldung zu erstatten.

Bezüglich der Definition der zu meldenden Dienstleistungen lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen unbedingt die beiliegenden Erläuterungen.

Beilagen – Erläuterung(en) und Länderliste(n) – werden nur bei der Versendung für das erste Berichtsquartal, bzw. bei Erstzusendung innerhalb eines Jahres den Meldevordrucken beigelegt.

Alternativ zu diesem Papier-Meldevordruck haben Sie die Möglichkeit, den elektronischen Fragebogen „e-Quest“ (auf CD) sowie den Web-Fragebogen „e-Quest/Web“ unter www.netquest.at zu verwenden.

Anfragen und Auskünfte

Die Mitarbeiter von Statistik Austria sind jederzeit gerne bereit, Auskünfte über alle mit dieser Erhebung in Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen:

Informationshotline: +43 (1) 711 28-7272 e-mail-Adresse: zabil@statistik.gv.at

L2/ST.AT

ATU	Kennzahl	ÖNACE	Seite
			2 von 2

Erlöse aus grenzüberschreitenden Dienstleistungen in der Meldeperiode (Dienstleistungsexporte) Wert in Euro oder Eurogegenwert* (ohne Kommastellen)	E	Aufwendungen für grenzüberschreitende Dienstleistungen in der Meldeperiode (Dienstleistungsimporte) Wert in Euro oder Eurogegenwert* (ohne Kommastellen)	I	Partnerland/ ISO-Code ¹⁾ C
<input type="text"/>	1	<input type="text"/>	1	<input type="text"/>
<input type="text"/>	2	<input type="text"/>	2	<input type="text"/>
<input type="text"/>	3	<input type="text"/>	3	<input type="text"/>
<input type="text"/>	4	<input type="text"/>	4	<input type="text"/>
<input type="text"/>	5	<input type="text"/>	5	<input type="text"/>
<input type="text"/>	6	<input type="text"/>	6	<input type="text"/>
<input type="text"/>	7	<input type="text"/>	7	<input type="text"/>
<input type="text"/>	8	<input type="text"/>	8	<input type="text"/>
<input type="text"/>	9	<input type="text"/>	9	<input type="text"/>
<input type="text"/>	10	<input type="text"/>	10	<input type="text"/>
<input type="text"/>	11	<input type="text"/>	11	<input type="text"/>
<input type="text"/>	12	<input type="text"/>	12	<input type="text"/>
<input type="text"/>	13	<input type="text"/>	13	<input type="text"/>
<input type="text"/>	14	<input type="text"/>	14	<input type="text"/>
<input type="text"/>	15	<input type="text"/>	15	<input type="text"/>
<input type="text"/>	16	<input type="text"/>	16	<input type="text"/>
<input type="text"/>	17	<input type="text"/>	17	<input type="text"/>
<input type="text"/>	18	<input type="text"/>	18	<input type="text"/>
<input type="text"/>	19	<input type="text"/>	19	<input type="text"/>
<input type="text"/>	20	<input type="text"/>	20	<input type="text"/>
<input type="text"/>	21	<input type="text"/>	21	<input type="text"/>

L2/STAT

¹⁾ exklusive Umsatzsteuer
¹⁾ Bitte entnehmen Sie den Ländercode den beiliegenden Erläuterungen.
 Eine Liste der aktuellen Codes kann über folgende Internetadressen abgerufen werden:
www.zahlungsbilanz.oenb.at oder www.netzwerk.at



Meldung Dienstleistungen:

Strafmaß bei Nichtbeachtung:

Bis zu 5.000 €

- **Lehrstellenförderung**
jede Menge Zuschüsse



Lehrstellenförderung:

Der „BLUM“-Bonus

Bis 31.08.2006 besteht noch die Möglichkeit (Verlängerung noch nicht geklärt), durch das AMS einen Zuschuss für die Schaffung von zusätzlichen Lehrstellen zu erhalten.

Jede gegenüber 31.12.2004 **zusätzliche** Lehrstelle wird mit folgenden Beträgen gefördert: (Nachbesetzen einer ausgelaufenen Lehrstelle ist keine zusätzliche Lehrstelle in diesem Sinne)

Im 1. Lehrjahr 400 € pro Monat

Im 2. Lehrjahr 200 € pro Monat

Im 3. Lehrjahr 100 € pro Monat

Der Zuschuss wird jährlich im Nachhinein ausgezahlt und ist steuerfrei!

(Egon Blum ist Regierungsbeauftragter für Jugendbeschäftigung und Lehrstellenförderung)



Lehrstellenförderung:

Lehrlingsausbildungsprämie

Ersetzt den früheren Lehrlingsfreibetrag (LFB)

Höhe: 1.000 € pro Jahr und pro bestehendem Lehrverhältnis

Die Prämie wird mit einer Beilage (Formular E108c) zur Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung geltend gemacht, und auf dem jeweiligen Steuerkonto gutgeschrieben.

- **Geschäftsführerhaftung**
ein Teilaspekt?



Geschäftsführerhaftung:

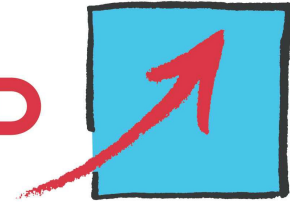
VwGH:

Der **Geschäftsführer** ist grundsätzlich verpflichtet, bei Anbahnung und Abschluss von Rechtsgeschäften **dem Vertragspartner offen zu legen**, dass er **namens einer GmbH auftritt**, das heißt, dass die GmbH und nicht der Geschäftsführer persönlich Vertragspartner werden soll.

Rechtsgeschäfte, bei denen die Geschäftsführer **nicht deutlich** oder nach den Umständen erkennbar namens der von ihnen vertretenen GmbH auftreten, **sind im eigenen Namen geschlossen** und erzeugen ihre persönliche Haftung.

■ Themen von Interesse für das nächste Mal?

SIART+TEAM TREUHAND



- **Wenn es Ihnen gefallen hat,
sagen Sie es einfach weiter..**



unterm Strich



Besser beraten